

AK DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
Johanniter GmbH,
Johanniter Seniorenhäuser GmbH
und deren verbundene Unternehmen**AK** Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.**Geschäftsstelle**
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

17.04.2020

**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)
Anlage Johanniter**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.**Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von
Beschlussvorlagen des AK-Ausschuss Johanniter**Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Abs. 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK-Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Abs. 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 BerlinTel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Die nachstehenden Änderungen ohne weitere Bezeichnung beziehen sich ausschließlich auf die der Anlage Johanniter AVR DWBO.

Geschäftsstelle AK DWBO
Außenstelle
Lützowstr. 94
10785 Berlin**1. § 17 Die Bestandteile des Entgeltes**Vorstand:
Barbara Eschen
Andrea U. Asch

§ 17 Absatz 2 AVR DWBO Anlage Johanniter wird folgt geändert:

„(2) Neben dem Entgelt erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

(…)

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

f) mit Tätigkeiten als Praxisanleitung für Auszubildende in der Pflege nach § 6 Absatz 3 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes eine monatliche Zulage in Höhe von 200,00 EUR.

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

g) mit Tätigkeiten als Praxisanleitung für Schüler und Schülerinnen bzw. Praktikanten und Praktikantinnen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach den jeweiligen Landesgesetzen eine monatliche Zulage in Höhe von 200,00 EUR.“

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

2. Anlage 10

- a) Die bisherige Anlage 10 AVR DWBO Anlage Johanniter „Regelung der Ausbildungs- und Praktikumsverhältnisse“ wird zum 1. Januar 2020 zu Anlage 10/I.
- b) Nach Anlage 10/I AVR DWBO Anlage Johanniter (bisher Anlage 10) wird zum 1. Januar 2020 die Anlage 10/II AVR DWBO Anlage Johanniter „Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ausgebildet werden“ aufgenommen:

„Anlage 10/II

Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ausgebildet werden

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Auszubildende, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 in Einrichtungen gemäß § 7 PflBG ausgebildet werden.

(2) Es gelten die AVR DWBO Anlage Johanniter, soweit in dieser Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung und der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens nachfolgende Angaben enthalten muss:

- a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem nach den Vorschriften des PflBG ausgebildet wird, sowie den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 PflBG,
- b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- c) Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
- d) eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
- e) die Einwilligung beider Vertragspartner zum Einsatz bei anderen Ausbildungsträgern, soweit die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung mit anderen Ausbildungsträgern in der Durchführung der Ausbildung kooperiert,
- f) die Verpflichtung der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- g) die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
- h) die Dauer der Probezeit,
- i) Angaben über die Zahlung und die Höhe des Ausbildungsentgeltes einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2 PflBG,
- j) die Dauer des Urlaubs,
- k) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- l) einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag

zugrundeliegenden AVR DWBO Anlage Johanniter und Dienstvereinbarungen, sowie auf die Rechte aus dem geltenden Mitarbeitervertretungsgesetz,

m) die schriftliche Bestätigung der bzw. des Auszubildenden, dass sie bzw. er über die Anwendung des Pflegeberufgesetzes aufgeklärt wurde.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Es gilt § 16 Absatz 5 PflBG.

(3) Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

§ 3 Pflichten der Auszubildenden/Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Die Pflichten der Auszubildenden und die Pflichten der Trägerin bzw. des Trägers der praktischen Ausbildung ergeben sich aus §§ 17, 18 PflBG.

§ 4 Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 5 Ärztliche Untersuchung

(1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende hat auf Verlangen der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung vor der Einstellung ihre bzw. seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer bzw. eines von der Trägerin bzw. vom Träger der Ausbildung bestimmten Ärztin bzw. Arztes (i.d.R. Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt) nachzuweisen.

(2) Bei einer bzw. einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung, sofern die Auszubildende bzw. der Auszubildende nicht bereits eine von einer anderen Ärztin bzw. einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat, so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

(3) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Auszubildende bzw. den Auszubildenden bei begründeter Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden. Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Vertragsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

(4) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag

bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

(5) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Auszubildende bzw. den Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden ist sie bzw. er hierzu verpflichtet.

(6) Die Kosten der Untersuchung trägt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden bekannt zu geben. Die Kosten der verlangten Untersuchung trägt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung. Das Ergebnis der jeweiligen ärztlichen Untersuchung ist der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden bekannt zu geben.

§ 6 Wöchentliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden. Schultage werden mit 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angerechnet. An Schultagen, an denen Unterricht stattfindet, kann die Auszubildende bzw. der Auszubildende nur im Notfall zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(2) Führt die Auszubildende bzw. der Auszubildende die Ausbildung in Teilzeitform durch, wird die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit entsprechend dem Verhältnis der mit ihr bzw. ihm vereinbarten Ausbildungszeit zur regelmäßigen Ausbildungszeit einer vollbeschäftigten Auszubildenden bzw. eines vollbeschäftigten Auszubildenden festgelegt (x% von 40 Stunden). Mit der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden ist eine Vereinbarung zu treffen, wie ihre bzw. seine regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit im Rahmen der allgemeinen Ausbildung erfolgt.

(3) Im Rahmen des Ausbildungszweckes darf die Auszubildende bzw. der Auszubildende unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(4) Die Lage der Arbeitszeit am praktischen Ausbildungsort soll sich an den dort üblichen Arbeitszeiten orientieren.

(5) Soweit der Auszubildende bzw. die Auszubildende einen Pflicht-, Vertiefungs- oder weiteren Einsatz nicht bei dem Träger der Ausbildung selbst, sondern in einer weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung absolviert, sind die im Rahmen dieses Einsatzes über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinaus geleisteten Stunden in dieser Einrichtung bis zum Ende des Einsatzes auszugleichen. Aus diesem Einsatz entstandene, nicht ausgeglichene Minusstunden verfallen an dessen Ende. Die gesetzlichen Vorgaben des PfIBG und der Pflegeberufe- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bleiben unberührt.

§ 7 Ausbildungsentgelt

(1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt nach der Anlage 11 AVR DWBO Anlage Johanniter.

(2) Führt die Auszubildende bzw. der Auszubildende die Ausbildung in Teilzeitform durch, wird die Höhe des Ausbildungsentgeltes anteilig entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 2 dieser Anlage festgelegt. Der Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres in der Teilzeitausbildung wird zum Zwecke der Festsetzung der entsprechenden Höhe des Ausbildungsentgeltes nach den Ausbildungsjahren durch Drittelung der vereinbarten Gesamtdauer der Teilzeitausbildung bestimmt.

(3) Wird eine andere Ausbildung oder werden Teile einer Ausbildung gemäß § 12 PflBG auf die Dauer einer Ausbildung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 PflBG angerechnet, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgeltes gemäß dem Anhang zu dieser Anlage die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

(4) Verlängert sich die Ausbildungszeit, erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit das zuletzt maßgebende Ausbildungsentgelt.

(5) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende das nach dem Anhang zu dieser Anlage zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

(6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Regelungen sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf der Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil des Ausbildungsentgeltes. Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Ausbildungsentgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen.

(7) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende, die bzw. der ständig Schichtarbeit (§ 11e Absatz 3 AVR DWBO Anlage Johanniter) oder Arbeit mit Arbeitsunterbrechungen (geteilter Dienst) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage in Höhe von 33,- EUR monatlich.

§ 8 Sachbezüge

(1) Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. Der Wert der Anrechnung vermindert sich in den in § 2 Absatz 3 Satz 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung aufgeführten Fällen.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann die Auszubildende bzw. der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Eine Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist.

§ 9 Freistellung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende ist für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen.
- (2) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende ist vor der staatlichen Abschlussprüfung zur Vorbereitung auf diese an fünf Ausbildungstagen freizustellen. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.
- (3) Der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für die Zeiten der Freistellung nach Absatz 1 und 2 fortzuzahlen.

§ 10 Ausbildungsmittel

Die Trägerin bzw. der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind.

§ 11 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit (§ 21 Absatz 1 PflBG).
- (2) Besteht die Auszubildende bzw. der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen (§ 21 Absatz 2 PflBG).
- (3) Während der Probezeit (§ 4 Anlage 10/II AVR DWBO Anlage Johanniter) kann das Ausbildungsverhältnis von der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden gemäß § 22 Absatz 1 PflBG jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, von der Trägerin bzw. vom Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages (§ 34 Absatz 3 AVR DWBO Anlage Johanniter).
- (4) Nach der Probezeit kann gemäß § 22 Absatz 2 PflBG das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

2. von der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(6) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 12 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt der Auszubildende die Auszubildende bzw. den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden 3 Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Auszubildende die Übernahme vom Ergebnis der staatlichen Prüfung abhängig machen. Innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung hat die Auszubildende bzw. der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob sie bzw. er beabsichtigt, in ein Arbeitsverhältnis zu dem Ausbildungsträger zu treten. Beabsichtigt der Ausbildungsträger, die Auszubildenden nicht in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er ihnen dies 3 Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden die Auszubildende bzw. der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis als auf unbestimmte Zeit begründet.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Bei Übernahme in ein Dienstverhältnis nach einer Ausbildung innerhalb des Johanniter-Verbundes wird die Ausbildung als förderliche Zeit dergestalt angerechnet, dass sofort der Beginn der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe erreicht wird, wenn diese nicht bereits durch eine Anerkennung förderlicher Zeiten im Sinne des § 18 Absatz 4 AVR DWBO Anlage Johanniter erreicht wurde.“

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

Erläuterung:

Durch das Pflegeberufereformgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) wurden die Berufsausbildungen für die Altenpflege und die Krankenpflege zusammengelegt. Seit dem 1. Januar 2020 gibt es nur noch eine einheitliche Pflegeausbildung. Für Auszubildende, die Ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2020 begonnen haben, gelten die bisherigen Ausbildungsregelungen (im Altenpflegegesetz, im Krankenpflegegesetz, in Anlage 10/I AVR DWBO Anlage Johanniter) fort. Diese Auszubildenden beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

Für die neuen, nach dem 1. Januar 2020 beginnenden Ausbildungen gilt das neue Pflegeberufegesetz (PfIBG). Dieses Gesetz regelt die neue einheitliche Pflegeausbildung. Die ergänzenden Regelungen für die Auszubildenden nach dem PfIBG regelt die neue Anlage 10/II AVR DWBO Anlage Johanniter.

3. Anlage 11

Die Anlage 11 AVR DWBO Anlage Johanniter wird zum 1. Januar 2020 wie folgt neu gefasst:

„Anlage 11 Ausbildungs- und Praktikumsentgelt

1. Praktikantinnen und Praktikanten gemäß § 1 Anlage 10/I AVR DWBO Anlage Johanniter erhalten das nachstehende monatliche Praktikumsentgelt:

a) Berufe, die nach einem abgeschlossenen FH-Studium / Studium ein praktisches Jahr erfordern		
z.B. der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.816,88 EUR ab dem 01.01.2020 1.873,21 EUR ab dem 01.01.2021	67,60 EUR Kinderzuschlag
b) Berufe, die nach einer staatlich anerkannten mindestens 3-jährigen Ausbildung ein Praktikum erfordern		
z.B. der pharm.techn. Assistentin, des pharm.techn. Assistenten, der Erzieherin, des Erziehers, der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.557,28 EUR ab dem 01.01.2020 1.605,56 EUR ab dem 01.01.2021	64,42 EUR Kinderzuschlag
c) Berufe, die nach einer staatlich anerkannten 2-jährigen Ausbildung ein Praktikum erfordern		
z.B. der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers, der Dorfhelferin, des Dorfhelfers, der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers, der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten, der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.491,66 EUR ab dem 01.01.2020 1.537,90 EUR ab dem 01.01.2021	64,42 EUR Kinderzuschlag

2. Auszubildende gemäß § 1 Anlage 10/I AVR DWBO Anlage Johanniter erhalten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

	Ab dem 01.01.2020	Ab dem 01.01.2021	
im 1. Ausbildungsjahr	841,45 EUR	867,53 EUR	64,42 EUR Kinderzuschlag
im 2. Ausbildungsjahr	901,98 EUR	929,94 EUR	
im 3. Ausbildungsjahr	958,89 EUR	988,61 EUR	
im 4. Ausbildungsjahr	1.036,37 EUR	1.068,50 EUR	

3. Schülerinnen und Schüler im Pflegedienst, in der Altenpflege, Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege sowie Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter erhalten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

	Ab dem 01.01.2020	Ab dem 01.01.2021	
im 1. Ausbildungsjahr	980,68 EUR	1.011,08 EUR	64,42 EUR Kinderzuschlag
im 2. Ausbildungsjahr	1.054,53 EUR	1.087,22 EUR	
im 3. Ausbildungsjahr	1.174,39 EUR	1.210,80 EUR	
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	898,35 EUR	926,20 EUR	

4. Auszubildende gemäß Anlage 10/II AVR DWBO Anlage Johanniter, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ausgebildet werden, erhalten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

	Ab dem 01.01.2020	Ab dem 01.01.2021	
im 1. Ausbildungsjahr	1.175,00 EUR	1.211,43 EUR	64,42 EUR Kinderzuschlag
im 2. Ausbildungsjahr	1.250,00 EUR	1.288,75 EUR	
im 3. Ausbildungsjahr	1.350,00 EUR	1.391,85 EUR	

5. Studierende, die im Rahmen einer dualen Ausbildung in einer Einrichtung tätig sind, erhalten eine Vergütung gemäß Ziffer 3 der Anlage 11 AVR DWBO Anlage Johanniter.

6. Praktikantinnen und Praktikanten, die mindestens 6 Monate in einer Einrichtung tätig sind, erhalten ein monatliches Praktikumsentgelt in Höhe von 325,00 EUR.

7. Durch Dienstvereinbarung kann abweichend von Nr. 1, 2, 3 und 4 der Anlage 11 AVR DWBO Anlage Johanniter von den Beträgen der Ausbildungsvergütungen innerhalb eines Vergütungskorridors um bis zu 20% und abweichend von Nr. 6 um bis zu 40% abgewichen werden. Die Öffnungsklausel gilt für wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile einer Einrichtung. Unter einem wirtschaftlich selbständigen Teil einer Einrichtung ist die kleinste organisatorische Einheit zu verstehen, für die ein vollständig in sich abgeschlossenes Rechnungswesen abgebildet werden kann. Ein abgeschlossenes Rechnungswesen beinhaltet eine entsprechende Erfassung aller Geschäftsvorfälle und die mögliche Erstellung aller Nachweise für einen gesetzlichen Einzelabschluss im Sinne von § 242 HGB. Die Erhöhung gilt für alle bestehenden Ausbildungsverhältnisse, für die eine Erhöhung des Ausbildungsentgelts beschlossen wurde, auch dann bis zum Ende der

Ausbildung fort, wenn die Dienstvereinbarung zwischenzeitlich ausläuft oder gekündigt wird. Die Dienstvereinbarung ist dem AK Ausschuss Johanniter zur Information zu übersenden.“

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung



Holger Gringmuth
Vorsitzender



Alexandra Reimann
Stellvertretende Vorsitzende